

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Martin-Luther-Grundschule e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Martin-Luther-Grundschule e.V." Der Verein hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Gotenstraße 20, und ist im Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 7347 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln durch Sammeln von Beiträgen, Geld- und Sachspenden für die Martin-Luther-Grundschule, Gotenstraße 20, 40225 Düsseldorf, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Zweck des Vereins ist außerdem die Unterstützung und/oder die Durchführung von allgemeinen Betreuungsmaßnahmen. Dieser Zweck wird durch die Einrichtung und die Unterhaltung von Betreuungsgruppen erreicht.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Regelungen für besonderen Aufwand der Vorstandsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Alle Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person, die die Zwecke des Vereins vertritt, kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schuljahresende möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum Ende des Schuljahres einem Vorstandsmitglied zugehen.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss kann z.B. wegen groben Verstoßes gegen Interessen des Vereins oder wegen eines Beitragsrückstandes von mindestens einem Jahr stattfinden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet, vorbehaltlich einer anders lautenden ausdrücklichen Erklärung des Mitgliedes, automatisch mit Verlassen des letzten Kindes der Schule.

§4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe jedes Mitglied selbst festlegt, mindestens jedoch den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist im Aufnahmeantrag schriftlich festzulegen.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres bzw. im Beitrittsjahr bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats zu entrichten.

§5

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (2) Vorstand und Mitgliederversammlung können in gemeinsamer Absprache einen Beirat bestimmen.

§6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der Schriftführer(in)
 - c) dem/der Kassenwart(in)
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf die Dauer zweier Geschäftsjahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wird durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Vertreter bestimmt, der die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl erfüllt.
- (4) Der Vorstand hat vornehmlich die Wahrnehmung rechtlicher und wirtschaftlicher Belange des Vereins zu vertreten, insbesondere durch:
 - die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - die Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§7

Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie tritt jährlich mindestens einmal, jedoch nicht während der Ferienzeit, zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Ladung wird per einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung an die Mitglieder versandt.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und die Änderung der Satzung.
- (3) Zu Kassenprüfern werden zwei Personen für die Dauer eines Jahres gewählt. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben den Kassenbericht zu prüfen und in der Mitgliederversammlung ihren Vorschlag, dem/der Kassenwart(in) Entlastung zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung bedarf es 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (5) Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung darf nicht in eine Ferienzeit der Schule fallen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (7) Bezüglich der Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 7 Absatz 4 und Nr. 5.

§8

Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Entziehung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Martin-Luther-Grundschule, Gotenstraße 20, 40225 Düsseldorf zu verwenden.

§9

Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.